Bremer Basketball-Verband e.V.

Ausführungsbestimmung zur LS-E-Ausbildung für Schiedsrichter nach § 1 Abs. 3 der BBV-Schiedsrichterordnung

Stand: 02.03.2017

Dieser Lehrgang beginnt im BBV grundsätzlich nach dem letzten Spieltag im BBV-Spielbetrieb mit dem KG-Eingangstest und dem ersten Lehrgangstag bis zu den Sommerferien und endet nach den Sommerferien und vor dem ersten BBV-Spieltag mit dem zweiten Lehrgangstag einschl. der Prüfungen.

Voraussetzungen und Lehrgangsbestimmungen:

- Voraussetzung der gemeldeten Teilnehmer zum LS-E-Lehrgang ist die uneingeschränkte Kenntnis aller Aufgaben, Rechte und Pflichten, die im Basketball von einem angesetzten Kampfgericht in den Ligen des BBV verlangt werden. Diese Voraussetzung wird in den ersten Einheiten des Lehrgangs mit einem Test geprüft. Teilnehmer, die diesen Test nicht bestehen, nehmen an den weiteren Lehrgangseinheiten nicht mehr teil.
- Lehrgangsdauer einschl. Prüfungen in Theorie und Praxis grundsätzlich ein Abend unter der Woche mit drei Zeitstunden. (Test über die Erfüllung der Voraussetzung) sowie anschließend je ein Tag für acht Zeitstunden. an zwei Wochenenden; Teilnahme über die gesamte Lehrgangsdauer ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung der abschließenden Lehrgangtests.
- Ausschreibung mit Terminen vier Wochen vor dem ersten Lehrgangstermin
- Teilnehmerzahl: 12-25 Personen
  Sind zum Meldetermin mehr als 25 Personen gemeldet, so entscheidet der Referent für das Schiedsrichterwesen oder eine von ihm benannte Person über die Zulassung zum Lehrgang. Dabei werden die Bedürfnisse der Vereine wie z. B. Gestellungspflicht, Anzahl Jugendteams vorrangig berücksichtigt.
- Lehrgangsorte und Referentenanzahl nach Bedarf
- Die Lehrgangsgebühr des BBV beträgt EUR 70,00. Sie schließt ein Ausbildungsheft, eine geeignete Pfeife einschl. Band und ein Schiedsrichterhemd ein. Wird der Test über die Erfüllung der Voraussetzung nicht bestanden, werden dem Teilnehmer EUR 10,-- zurückerstattet. Weitere Erstattungen – auch bei Nichtteilnahme – sind nicht vorgesehen.
- Das mit der Lehrgangsgebühr zustehende Material wird spätestens auf dem Lehrgang verteilt. Bei nicht erfolgter Verteilung z.B. aufgrund Nichtteilnahme steht das Material bis zu vier Wochen nach dem letzten Lehrgangstermin zur Abholung über die BBV-Geschäftsstelle bereit.
- Die Lehrgangsinhalte ergeben sich aus den Veröffentlichungen des DBB unter http://www.basketball-bund.de/dbb/schiedsrichter/sr-ausbildung

Prüfungen in Theorie und Praxis:

- Der Test über die Erfüllung der Voraussetzung beinhaltet 30 Fragen von denen 22 richtig zu beantworten sind (entspr. max. 8 Fehler), um den Test zu bestehen. Eine Wiederholung innerhalb desselben Lehrgangs ist nicht vorgesehen.
- Für die theoretische Prüfung zur LS-E sind 25 Fragen vorgesehen. Diese sind in 20 Minuten mit Ja/Nein zu beantworten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 18 der 25 Fragen richtig beantwortet wurden (entspr. max. 7 Fehler). Eine Wiederholung innerhalb desselben Lehrgangs ist nicht vorgesehen.
- Praktischer Eignungstest: 5-15 Minuten pfeifen eines Trainingspiels (Gesamteindruck: nur ja oder nein); Wiederholung innerhalb desselben Lehrgangs einmal möglich.
- Bekanntgabe der Ergebnisse am Prüfungstag
- Zum Bestehen des Lehrgangs müssen der Test über die Erfüllung der Voraussetzung sowie beide abschließenden Prüfungsteile (Theorie und Praxis) bestanden werden.
- Ergebnis des bestandenen Lehrgangs ist die Ernennung des Teilnehmers zum SR-Anwärter.
- Die Lizenznr. wird den VSRW zeitnah mitgeteilt. Für die Lizenzausstellung ist das Einreichen eines Fotos mit Namen an den genannten Zuständigen erforderlich. Die Einreichung des Lizenzausstellungsantrags ist Pflicht.

Alternativen zur BBV-Ausbildung und Anerkennung dieser:

Die Termine anderer LV zur LS-E-Ausbildung können Bremer Teilnehmer genauso besuchen. Die ggf. dort erworbene Lizenz wird vom BBV anerkannt.

Wichtig ist, dass die Teilnehmer, die bei anderen LV gemeldet werden, zusätzlich beim Landesschiedsrichterwart des BBV gemeldet werden, um den Schiedsrichtern, die bestanden haben, eine BBV-Lizenz ausstellen zu können. Findet diese Meldung nicht statt, so ist der Schiedsrichter im BBV nicht einsatzberechtigt.
Zusätzlich zur Teilnahmemeldung durch den Schiedsrichter oder dessen Verein hat der Schiedsrichter oder dessen Verein dafür Sorge zu tragen, dass der austragende LV das Prüfungsergebnis des Schiedsrichters dem Landesschiedsrichterwart des BBV mitteilt. Erst nach Bestätigung des Landesschiedsrichterwarts des BBV an dessen Vereinsschiedsrichterwart ist dieser SR im BBV einsatzberechtigt.

Die Pflicht der Einreichung des Lizenzausstellungsantrags bleibt bestehen.